



Satzung der Sportgemeinschaft Dietzenbach 1945 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Dietzenbach 1945 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dietzenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Fachverbänden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Form. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen.
5. Die Abteilungen können nur unter dem Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder besitzen keinen Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, neben dem zulässigen Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) zahlen, sofern

dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. §55 Abgabenordnung ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Kinder- und Jugendmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Fördermitglieder
2. Mitglieder können alle Personen und Personengesellschaften werden, die bereit sind, unter Anerkennung dieser Satzung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind. Ehrenmitglieder werden darüber hinaus Personen gem. des Ehrenstatuts.
4. Kindermitglieder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
5. Jugendmitglieder sind Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsziele fördern ohne im Vereinssport aktiv zu sein. Ein schriftlicher Antrag auf passive Mitgliedschaft ist in der Geschäftsstelle einzureichen. Er hat 6 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresende vorzuliegen.
7. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Vereinsziele fördern ohne im Verein aktiv zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
3. Die Aufnahme kann nur bei gleichzeitiger Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Über begründete Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder erkennen mit Unterschrift des Aufnahmeantrags die Satzung an und sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle der SG Dietzenbach gerichtet werden. Sie hat 6 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresende vorzuliegen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft kann mit dem Ausschluss enden:
 - a) wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und anschließend nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse im Abstand von 6 Wochen diesen Rückstand nicht zahlt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zu-

gänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Fördermitglieder, Kinder- und Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

7. Alle Mitglieder (außer passiven und Fördermitgliedern) haben das Recht, sportbezogene Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit nicht die Kapazität der Anlagen Beschränkungen erfordert, welche die jeweiligen Abteilungen festlegen.

8. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht die Beschwerde an den Abteilungsvorstand oder Hauptvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. sich im Sinne der Satzung und des Vereinszweckes zu verhalten,
2. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und Veranstaltungen zu unterstützen,
3. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
4. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
6. auf Verlangen des Vorstandes das Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
7. Änderungen der personenbezogenen Daten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag) und der Aufnahmegebühr (vgl. Beitragsordnung) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE56ZZZ00000380656 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen (vgl. Aufnahmeantrag).

3. Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Sportbetriebes über gewährte Vereinsmittel hinaus zusätzliche Geldmittel benötigen, sind durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Hauptvorstands berechtigt, Spartenbeiträge (Zusatzbeitrag) zu erheben. Diese Spartenbeiträge berechtigen zur Teilnahme am aktiven Sportbetrieb dieser Abteilung.

4. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung
5. Die Beiräte und Ausschüsse

10.1.1 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
- b) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Hauptvorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Stadtpost Dietzenbach und auf der Vereins-Website. Die Tagesordnung wird im Vereinsgebäude ausgehängt sowie auf der Vereins-Website veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle einsehbar.
- d) Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende¹, einer seiner Vertreter oder ein von ihm zu bestimmender Versammlungsleiter.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle

¹ In der Satzung wird bei Personenbezug die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Formen verzichtet.

Vereinsangelegenheiten und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zustehenden Rechte.

f) Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Jahresbericht des Hauptvorstands
- Jahresberichte der Abteilungen
- Jahresberichte der Beiräte
- Kassenbericht des Hauptvorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Hauptvorstands
- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl der stellv. Vorsitzenden
- Wahl der Kassenprüfer. Sie werden für 2 Jahre gewählt und dürfen keine Mitglieder im Gesamtvorstand sein. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

g) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen und können dort und auf der Website von den Mitgliedern eingesehen werden.

In der Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit eines Antrages anerkannt werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

h) Über alle Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder einem vom Hauptvorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift sowie eine Anwesenheitsliste anzufertigen und zu unterzeichnen, die der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

i) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und passive Mitglieder gem. §4 und §7. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.

10.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- c) In diesem Fall sind alle Mitglieder persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in

Schriftform einzuladen.

- d) Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende, einer seiner Vertreter oder einer vom ihm zu bestimmender Versammlungsleiter.
- e) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen und können dort und auf der Website von den Mitgliedern eingesehen werden.
- g) Über alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder einem vom Hauptvorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift sowie eine Anwesenheitsliste anzufertigen und zu unterzeichnen, die der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- h) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und passive Mitglieder gem. §4 und §7. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.

10.2 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern im Sinne des BGB und höchstens 7 Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Hauptvorstand. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und mindestens 2 stellvertretende Vorsitzende. Je 2 vertreten gemeinsam. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch im Innenverhältnis gehalten, nur zu vertreten oder mitzuvertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Hauptvorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheidungen den Gesamtvorstand zu Rate zu ziehen. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen Sitz- und Stimmrecht.
4. Scheidet ein für den Hauptvorstand notwendiges Mitglied vorzeitig aus, beschließt der Hauptvorstand eine kommissarische Besetzung. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb eines Monats unter Beachtung der festgelegten Form dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Aufgabe hat, einen neuen Vorsitzenden zu wählen.
5. Bei Beschlussfassung im Hauptvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Hauptvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.

10.3 Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung:

- a) Hauptvorstand
- b) Abteilungsleiter oder jeweilige Vertreter
- c) Ehrenvorsitzende
- d) ein Vertreter der jeweiligen Beiräte

2. Der Gesamtvorstand berät und beschließt Verwaltungsgeschäfte, die der Hauptvorstand für notwendig erachtet oder die aus den Reihen seiner Mitglieder zur Entscheidung gestellt werden.

3. Die Ämter des Gesamtvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass Mitgliedern des Gesamtvorstands für deren Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, beschließt der Hauptvorstand eine kommissarische Besetzung.

6. Bei Beschlussfassung im Gesamtvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10.4 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptvorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss.

2. Die Abteilung wird durch mindestens zwei Personen vertreten (Abteilungsvorstand).

3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Für die Einberufung gelten die Vorschriften gemäß §10, Punkt 10.1.1c.

4. Der Hauptvorstand ist unverzüglich vom Wahlergebnis zu unterrichten. Ein Protokoll mit Anwesenheitsliste ist dem Hauptvorstand zu übergeben.

5. Zusätzliche Personen, die den Abteilungsvorstand unterstützen, werden durch den Abteilungsvorstand berufen.

6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

7. Über das Abteilungsbudget und zweckgebundene Rücklagen wird eigenständig verfügt.

10.5 Beiräte und Ausschüsse

Der Hauptvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Interessensbereiche des Vereins dauerhafte Beiräte und projektbezogene Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Beiräte und Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.

§ 11 Geschäftsordnung

Für alle Organe des Vereins gilt die als Anhang dieser Satzung beigegebene Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit der satzungsgemäß beschlossenen Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern um die Förderung des Sports können Ehrungen vorgenommen werden (vgl. Ehrenstatut).

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand der
Sportgemeinschaft Dietzenbach 1945 e.V.